



**Landesprüfungsamt
für Lehrämter an Schulen**

Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen

Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen
vom 10. April 2011,

zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2018

Hinweise

**für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter
sowie für Lehrkräfte in Ausbildung**

Stand: Juli 2019

Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen
Otto-Hahn-Str. 37, 44227 Dortmund
Fon: 0231/936977-0
Fax: 0231/936977-79
www.pruefungsamt.nrw.de

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung	4
Informationspflicht.....	4
Einhaltung des Dienstweges	4
Prüfungsverfahren.....	4
Prüfungszeit → § 29.....	4
Versäumen von Prüfungsterminen → § 35	5
Rücktritt vom Prüfungsverfahren → § 36.....	5
Ausbildungs- und Prüfungsleistungen → § 16 und § 27	5
Vor dem Prüfungstag.....	6
Festlegung des Prüfungstages → § 32 (3).....	6
Berücksichtigung von Schwerbehinderung → § 49	7
Mitteilung einer Bekannten/ Prüferin bzw. eines Bekannten/ Prüfers	7
Zulassung zur Staatsprüfung → § 16 (5).....	8
Mitteilung der Themen der Unterrichtspraktischen Prüfungen und der Bezeichnungen der Unterrichtsreihen → § 32 (4).....	8
Versäumte Themenmitteilung → § 32 (4).....	8
Am Prüfungstag.....	8
Zeitlicher Ablauf des Prüfungstages.....	8
Anhörung der bzw. des Ausbildungsbeauftragten → § 32 (6)	9
Teilnahme von Gästen → § 31 (3).....	9
Mitteilung des Gesamtergebnisses.....	10
Besondere Situationen vor oder am Prüfungstag	10
Änderung der Themen und Reihenbezeichnungen.....	10
Versäumen von Prüfungsterminen → § 35 (1).....	10
Erkrankung vor dem Prüfungstag und Prüfungsfähigkeit	10
Erkrankung während des Prüfungstages	11
Schriftliche Arbeit	11
Anlage der Schriftlichen Arbeiten → § 32 (5).....	11
Schriftliche Arbeit als eigenständige Prüfungsleistung.....	11
Vorlage der Schriftlichen Arbeiten → § 32 (5).....	11
Nichtvorlage der Schriftlichen Arbeiten → § 35 (2)	12
Äußere Form → Formularvorlage auf der Homepage des Landesprüfungsamtes	12
Seitenformatierung	12
Sprache in der Schriftlichen Arbeit.....	13
Umfang der Schriftlichen Arbeiten → § 32 (5)	13
Versicherung.....	13
Täuschungsversuch → § 37 (1).....	13
Planungshilfen	14
Bewertung der Schriftlichen Arbeiten → § 32 (9)	15
Unterrichtspraktische Prüfungen.....	16
Anlage der Unterrichtspraktischen Prüfungen → § 32 (2)	16
Auswahl der Lerngruppen	17
Fächer und Fachrichtungen	17
Dauer	18
Gespräche → § 32 (7).....	18
Vorbereitung der Gespräche	18
Gespräche als eigenständige Leistung.....	19

Anlage der Gespräche	19
Bewertungsgrundlagen der Unterrichtspraktischen Prüfungen.....	19
Kolloquium	20
Anlage des Kolloquiums → § 33	20
Ablauf und Dauer → § 33 (1).....	20
Bewertungsgrundlagen → § 33 (4).....	20
Staatsprüfung allgemein	21
Bestehensregelungen → § 34 (2)	21
Ermittlung des endgültigen Gesamtergebnisses → § 34 (1).....	22
Zeugnis → § 39.....	22
Erwerb mehrerer Lehramtsbefähigungen → § 25.....	23
Ausgabe des Zeugnisses bei Regeldauer des Vorbereitungsdienstes→ § 39 (4).....	23
Ausgabe des Zeugnisses bei verlängertem Vorbereitungsdienst → § 39 (4).....	23
Ausgabe des Zeugnisses bei verkürztem Vorbereitungsdienst → § 39 (4).....	23
Elternzeit und Mutterschutz während des Vorbereitungsdienstes.....	24
Ausgabe der Bescheinigung → § 39 (4).....	24
Vorläufige Bescheinigungen über die Staatsprüfung	24
Wiederholung der Staatsprüfung → § 38 (1).....	24
Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach erstmalig nicht bestandener Staatsprüfung → § 38 (2).....	24
Vorwurf der Befangenheit und andere Verfahrensfehler	24
Akteneinsicht	25
Gegenäußerung → § 16 (5)	25
Widerspruch → § 30 (5).....	25
Exkurs: Besondere Prüfung in Erziehungswissenschaft bzw. im Unterrichtsfach des didaktischen Grundlagenstudiums → § 50 (5) (auslaufend)	26
Prüfungszeitraum.....	26
Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.....	26
Ablauf und Dauer der Prüfung	26
Noten	27
Nichtbestehen und Wiederholen der Prüfung	27
Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst.....	27
Versäumen von Prüfungsterminen	27
Exkurs: Besondere Prüfung in Bildungswissenschaften → § 13 OBAS.....	28
Prüfungszeitraum.....	28
Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.....	28
Ablauf und Dauer der Prüfung	28
Bestehen der Prüfung.....	28
Nichtbestehen und Wiederholen der Prüfung	29
Beendigung der berufsbegleitenden Ausbildung.....	29
Versäumen von Prüfungsterminen	29
Sonstiges	29
Kontakt zum Landesprüfungsamt.....	29
Homepage	29
Formulare.....	29

Vorbemerkung

Mit der vorliegenden Informationsschrift beantwortet das Landesprüfungsamt häufig gestellte Fragen rund um die Staatsprüfung.

Die aufgeführten Paragraphen beziehen sich auf die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen vom 10. April 2011, zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2018 (OVP), aus der sich diese Schrift herleitet.

Die Ausführungen für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter beziehen sich gleichermaßen auf Lehrkräfte in Ausbildung.

Informationspflicht

Unter dem Aspekt, dass Sie eigenverantwortlich Lernende sind, sollten Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sich immer rechtzeitig über die für das Prüfungsverfahren geltenden Vorschriften und Termine selbst informieren.

Einhaltung des Dienstweges

Alle Anschreiben an das Prüfungsamt sind auf dem Dienstweg . d.h. über die Leitung des Seminars im ZfsL . an das Prüfungsamt zu richten.

Prüfungsverfahren

Prüfungszeit → § 29

Beide Unterrichtspraktischen Prüfungen und das Kolloquium finden an einem Tag im letzten Ausbildungshalbjahr statt.

Bei verkürztem oder verlängertem Vorbereitungsdienst liegt der Prüfungstag in der Regel in den letzten 4 Wochen vor Ausbildungsende.

Bei verlängertem Vorbereitungsdienst scheidet die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter mit dem Tag der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses der Staatsprüfung (d.h., wenn das Zeugnis oder bei endgültigem Nichtbestehen ein Bescheid zugestellt wird) aus dem Beamtenverhältnis aus. Der verkürzte Vorbereitungsdienst endet erst an dem von der Bezirksregierung festgesetzten Datum.

Versäumen von Prüfungsterminen → § 35

Ein Prüfungstermin darf nur aus schwerwiegenden Gründen versäumt werden. Für den Fall, dass die Säumnisgründe vor dem Prüfungstag bekannt sind, muss die Absetzung des Prüfungstages auf dem Dienstweg beim Prüfungsamt beantragt und mit Gründen vorgetragen und belegt werden. Das Prüfungsamt entscheidet über den Antrag.

Für den Fall, dass der Prüfungstag aus Krankheitsgründen nicht angetreten werden kann, kann das Prüfungsamt die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung oder eine amtsärztliche Untersuchung verlangen.

Werden ohne schwerwiegende Gründe Prüfungsleistungen nicht erbracht, gilt die Staatsprüfung als nicht bestanden. Über das Vorliegen schwerwiegender Gründe entscheidet das Prüfungsamt.

Rücktritt vom Prüfungsverfahren → § 36

Wird die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter nach Eintritt in das Prüfungsverfahren aus dem Vorbereitungsdienst entlassen, scheidet sie oder er zugleich aus dem Prüfungsverfahren aus. Die Staatsprüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden, wenn die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter auf eigenen Antrag hin aus dem Vorbereitungsdienst entlassen worden sind.

Die Staatsprüfung gilt in diesem Fall nur dann nicht als nicht bestanden, wenn ein schwerwiegender Grund für die Entlassung geltend gemacht und nachgewiesen wird.

Schwerwiegende Gründe im prüfungsrechtlichen Sinne sind von wichtigen Gründen aus denen eine Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst bei der Bezirksregierung beantragt werden kann, zu unterscheiden. Beide Stellen entscheiden über die jeweiligen Anträge nach eigenem Ermessen.

Schwerwiegende Gründe sind von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter selbst nicht zu vertretende Umstände, wie etwa unvorhersehbare persönliche Schicksalsschläge, die es unzumutbar erscheinen lassen, die Prüfung durchzuführen. Eine beabsichtigte Weiterqualifikation oder der Wunsch, die Staatsprüfung erst zu einem späteren Zeitpunkt ablegen zu wollen, sind grundsätzlich keine solchen schwerwiegenden Gründe. Krankheitsbedingte Fehlzeiten können prinzipiell durch eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes gemäß § 7 OVP ausgeglichen werden und berechtigen daher nicht zu einem Rücktritt vom Prüfungsverfahren. Etwas anderes kann dann gelten, wenn absehbar ist, dass die krankheitsbedingten Fehlzeiten die in § 7 OVP genannte Dauer von sechs Monaten, um die der Vorbereitungsdienst in der Regel verlängert werden kann, überschreiten werden.

Bei Wiedereinstellung in den Vorbereitungsdienst wird das Prüfungsverfahren wieder aufgenommen. Dabei gelten in der Regel die Bestimmungen der OVP, nach der das Prüfungsverfahren begonnen wurde.

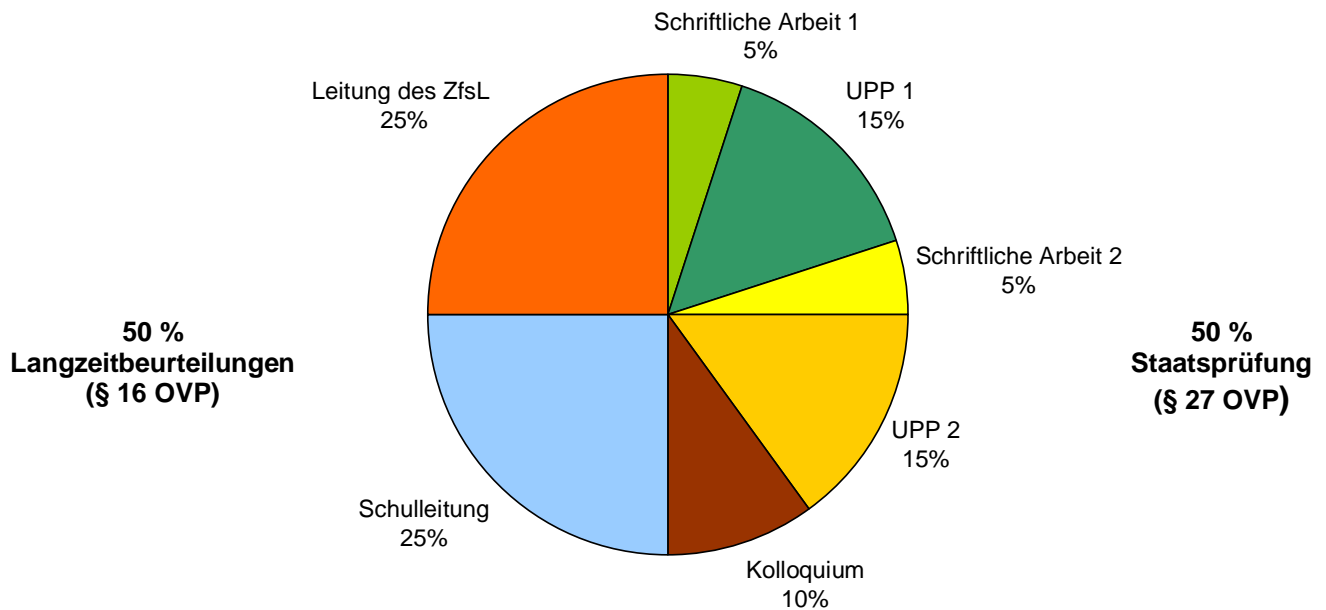
Ausbildungs- und Prüfungsleistungen → § 16 und § 27

Schule und ZfsL beurteilen Verlauf und Erfolg des Vorbereitungsdienstes jeweils mit einer Langzeitbeurteilung, die mit Noten in den Fächern der Ausbildung sowie mit einer Endnote abschließt.

Die Staatsprüfung selbst besteht aus zwei schriftlichen Arbeiten, zwei Unterrichtspraktischen Prüfungen und einem Kolloquium, die mit folgender Gewichtung in das Gesamtergebnis der Staatsprüfung einfließen:

Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen

Hinweise für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter OVP 2016, Stand: Juli 2019



Vor dem Prüfungstag

Festlegung des Prüfungstages → § 32 (3)

Der Prüfungstag wird während des letzten Ausbildungshalbjahres angesetzt, und zwar so weit wie eben möglich gegen Ende der Ausbildungszeit (→ Prüfungszeit). Das Prüfungsamt informiert auf seiner Homepage über den in Frage kommenden Prüfungszeitraum.

Bis zu einem vom Seminar im ZfsL vorgegebenen Termin (in der Regel im achten Monat vor Ende des Vorbereitungsdienstes) muss dem Seminar ein Prüfungstag schriftlich vorgeschlagen werden. Die Benennung der Prüfungsklassen bzw. -kurse oder der vergleichbaren Organisationseinheiten und gegebenenfalls der sonstigen Bedingungen für die Durchführung der Unterrichtspraktischen Prüfungen kann evtl. auch zu einem späteren vom Seminar festgelegten Zeitpunkt erfolgen. (→ Auswahl der Lerngruppen, → Dauer)

Wichtig ist die Abklärung, ob an dem vorgesehenen Prüfungstag an der Ausbildungsschule die Prüfung auch möglich ist.

Das Seminar legt dann den Prüfungstag im Auftrag des Prüfungsamtes fest und übermittelt dem Prüfungsamt den Prüfungsplan. Erst wenn der Prüfungsplan vom Landesprüfungsamt genehmigt ist, steht der Prüfungstag endgültig fest.

Wenn nicht bis zum vorgegebenen Termin die Vorschläge schriftlich im Seminar eingereicht wurden, legt das Seminar den Prüfungstag und den sonstigen Rahmen fest.

Berücksichtigung von Schwerbehinderung¹ →§ 49

Im Rahmen der geltenden Vorschriften ist der Vorbereitungsdienst so zu gestalten, dass schwerbehinderte Menschen die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben können, ohne dass sie infolge ihrer Behinderung unzumutbar belastet werden. Schwerbehinderten können auf Antrag Nachteilsausgleiche in der Ausbildung und Prüfung durch die Ausbildungsbehörde bzw. das Prüfungsamt eingeräumt werden.

Sie sind im Sinne des SGB IX rechtzeitig auf mögliche Erleichterungen hinzuweisen. Bemerkungen über in Anspruch genommene Nachteilsausgleiche dürfen in Zeugnisse nicht aufgenommen werden.

Aus Gründen der Gleichbehandlung kann aber eine Veränderung des Maßstabes für zu erbringende Leistungen wegen einer Schwerbehinderung nicht erfolgen; die zu stellenden ausbildungsfachlichen Anforderungen gelten in gleichem Maße für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, bei denen eine Schwerbehinderung vorliegt.

Prüfungserleichterungen müssen auf dem Dienstweg vom Prüfling beim Prüfungsamt rechtzeitig . spätestens mit Eintritt in das Prüfungsverfahren gemäß § 29 (2) OVP, d.h. spätestens ein halbes Jahr vor Ende des Vorbereitungsdienstes . beantragt werden.

Mitteilung einer Bekanntení Prüferin bzw. eines Bekanntení Prüfers

Bis zu einem vom Prüfungsamt festgelegten Termin im siebten Monat vor Ende des Vorbereitungsdienstes besteht die Möglichkeit, ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorzuschlagen. Hierzu kommen nur eine Seminarausbilderin bzw. ein Seminarausbilder in Betracht, die oder der an der fächerbezogenen Ausbildung beteiligt ist, und nicht die Leiterin oder der Leiter des Kernseminars.

Falls die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter ausdrücklich **kein** an der Ausbildung beteiligtes Mitglied im Prüfungsausschuss wünscht, muss sie oder er dies zum festgelegten Termin dem Prüfungsamt gegenüber auf dem Dienstweg schriftlich erklären.

Zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Ablaufs des landesweiten Prüfungsverfahrens ist das Prüfungsamt allerdings bei der Besetzung des Prüfungsausschusses nicht in jedem Fall an den Vorschlag gebunden.

Die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses, die vom Prüfungsamt bestimmt werden, sind nicht an der Ausbildung beteiligt gewesen. Als an der Ausbildung beteiligt gelten Personen, die die Lehramtsanwärterin oder den Lehramtsanwärter in den Fächern beurteilt haben.

Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter für das Lehramt an Grundschulen teilen dem Prüfungsamt bei dieser Gelegenheit zugleich mit, ob eine der beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen in dem Fach Deutsch oder dem Fach Mathematik durchgeführt werden soll.

¹ Vgl. Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Land Nordrhein-Westfalen. Rderl. d. Innenministeriums vom 14.11.2003, zuletzt geändert durch Rderl. d. Innenministeriums v. 09.12.2009, insbesondere Nr. 6 sAusbildung und Prüfung%

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses → § 31

Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen:

- Vorsitz durch Schulaufsicht oder Schulleiterin bzw. Schulleiter oder stellvertretende Schulleiterin bzw. stellvertretender Schulleiter
- zwei Seminarausbilderinnen oder Seminarausbilder, von denen eine oder einer i.d.R. an der Ausbildung beteiligt und ggf. von der Lehramtsanwärterin oder dem Lehramtsanwärter vorgeschlagen worden ist

Jedes der Prüfungsfächer ist durch mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses vertreten.

Zulassung zur Staatsprüfung → § 16 (5)

Der eigentliche Prüfungstag findet nur dann statt, wenn die durch zwei geteilte Summe der Notenwerte der Endnoten für die beiden Langzeitbeurteilungen mindestens die Note ausreichend (4,0) ergibt. Anderenfalls wird die Staatsprüfung vom Prüfungsamt ohne Durchführung des Prüfungstages für nicht bestanden erklärt und der Vorbereitungsdienst um sechs Monate verlängert.

Beispiel:

Langzeitbeurteilung der Schule: 3,5

Langzeitbeurteilung des ZfsL: 5,0

(8,5 geteilt durch 2 = 4,25 → Note ist nicht mindestens 4,0)

→ Die Staatsprüfung wird nicht durchgeführt, die Prüfung wird für nicht bestanden erklärt.

Mitteilung der Themen der Unterrichtspraktischen Prüfungen und der Bezeichnungen der Unterrichtsreihen → § 32 (4)

Spätestens 10 Tage vor dem Prüfungstermin müssen dem Prüfungsamt über das ZfsL die Themen der Unterrichtspraktischen Prüfungen und die Bezeichnungen der zugehörigen Unterrichtsreihen schriftlich mitgeteilt werden (Formblatt in vierfacher Ausfertigung).

Falls Besonderheiten bei der Anfahrt zur Ausbildungs- und Prüfungsschule zu berücksichtigen sind, ist eine Wegbeschreibung zur Schule in zweifacher Ausfertigung beim Seminar einzureichen. Das Seminar leitet die Unterlagen an die Mitglieder des Prüfungsausschusses weiter.

Versäumte Themenmitteilung → § 32 (4)

Sollte die Themenmitteilung ohne genügende Entschuldigung versäumt werden, legt eine Seminarausbilderin bzw. ein Seminarausbilder, die bzw. den das Prüfungsamt bestimmt, die Themen für die Unterrichtspraktischen Prüfungen fest.

Am Prüfungstag

Zeitlicher Ablauf des Prüfungstages

Der zeitliche Ablauf des Prüfungstages richtet sich in erster Linie nach den an der Ausbildungsschule üblichen Zeiten für den Beginn der Unterrichtsstunden. Da die Mitglieder des Prüfungsausschusses z.T. lange Anfahrtswege haben, sollte die erste

Unterrichtspraktische Prüfung nicht früher als zur 2. Stunde, d.h. in der Regel gegen 8.45 Uhr, beginnen.

Den weiteren Ablauf des Prüfungstages (z.B. Beginn der Gespräche) legt der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des jeweiligen Beginns der Unterrichtspraktischen Prüfungen fest.

Anhörung der bzw. des Ausbildungsbeauftragten → § 32 (6)

Vor Eintritt in die Unterrichtspraktischen Prüfungen soll die oder der Ausbildungsbeauftragte der Schule oder eine Vertretung zu prüfungsrelevanten Aspekten gehört werden, also z.B. die Situation der Klassen oder Kurse, in denen die Unterrichtspraktischen Prüfungen stattfinden. Bei der Anhörung kann die zu prüfende Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter anwesend sein. Aussagen zu ihrer oder seiner Qualifikation dürfen nicht getroffen werden.

Teilnahme von Gästen → § 31 (3)

Personen mit dienstlichem Interesse (z.B. Schulleitung der Ausbildungsschule) können an dem Prüfungstag ohne Zustimmung der zu Prüfenden als Gäste zugelassen werden.

Bei Staatsprüfungen von Schwerbehinderten und ihnen Gleichgestellten nimmt auf Wunsch und Einladung der zu prüfenden Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters hin die Schwerbehindertenvertretung an der Prüfung als Gast teil.

Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter, die ihre Prüfung noch nicht abgelegt haben, können einmalig mit Zustimmung der zu Prüfenden an den Unterrichtspraktischen Prüfungen und am Kolloquium teilnehmen, um Einblick in den Ablauf des Prüfungstages zu gewinnen. Die Teilnahme soll sich durchgehend auf alle Prüfungsteile beziehen. Über die Teilnahme entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende.

Mitteilung des Gesamtergebnisses

Am Ende des Prüfungstages werden durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses das vorläufige Gesamtergebnis der Prüfung sowie die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen mündlich mitgeteilt. Die Begründungen für die erteilten Noten werden nur auf Wunsch hin in dem Wortlaut, der in der Niederschrift festgehalten ist, vorgelesen. Weitere Erläuterungen werden nicht gegeben. Es wird auch keine Kopie des Berechnungsbogens ausgehändigt. Die Lehramtsanwärterin oder der Lehramtsanwärter darf sich die mitgeteilten Noten selbst notieren.

Beachten Sie, dass erst das durch das Prüfungsamt bekannt gegebene Gesamtergebnis Rechtsgültigkeit besitzt.

Besondere Situationen vor oder am Prüfungstag

Änderung der Themen und Reihenbezeichnungen

Der Wortlaut der mitgeteilten Themen und die Bezeichnung der zugehörigen Unterrichtsreihen ist verbindlich. Der Prüfungsausschuss wird allerdings eine Änderung nicht beanstanden, wenn wichtige didaktisch-methodische Gründe, die bei der ursprünglichen Mitteilung noch nicht bekannt sein konnten, für eine kurzfristige Änderung vorliegen. Diese Begründung muss dem Prüfungsausschuss vor Prüfungsbeginn vorliegen. Liegt keine nachvollziehbare Begründung vor, geht der Prüfungsausschuss bei der Bewertung der Prüfungsleistungen von den Themen und den Reihenbezeichnungen aus, die dem Prüfungsamt schriftlich mitgeteilt wurden.

Versäumen von Prüfungsterminen → § 35 (1)

Erscheinen Sie ohne schwerwiegenden Grund zu dem Termin für die Unterrichtspraktischen Prüfungen und für das Kolloquium nicht, gilt die Staatsprüfung als nicht bestanden.

Erkrankung vor dem Prüfungstag und Prüfungsfähigkeit

Ist die zu prüfende Lehramtsanwärterin bzw. der Lehramtsanwärter am Morgen des Prüfungstages erkrankt und nicht prüfungsfähig, muss sie bzw. er unverzüglich die Ausbildungs- und Prüfungsschule benachrichtigen, am selben Tag einen Arzt aufsuchen und die ärztliche Bescheinigung über die Dienstunfähigkeit dem Prüfungsamt einreichen.

Indem die Lehramtsanwärterin bzw. der Lehramtsanwärter am Prüfungsort erscheint und sich der Prüfung stellt, bekundet sie bzw. er ihre bzw. seine Prüfungsfähigkeit. Sollten dennoch Gründe (z.B. eine Erkrankung) vorliegen, von denen die Lehramtsanwärterin bzw. der Lehramtsanwärter annimmt, dass sie die Prüfungsfähigkeit beeinträchtigen, muss dies spätestens vor Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung deutlich gemacht werden. Die Prüfung wird nicht begonnen und es muss eine ärztliche Bescheinigung vom selben Tage über die Dienstunfähigkeit unverzüglich dem Prüfungsamt eingereicht werden.

Das Prüfungsamt kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung über die Erkrankung verlangen → § 35 (3) OVP.

Die Prüfung wird zu einem vom Prüfungsamt festgesetzten späteren Zeitpunkt mit anderer Themenstellung neu angesetzt.

Erkrankung während des Prüfungstages

Erkrankt die zu prüfende Lehramtsanwärterin bzw. der Lehramtsanwärter während der Prüfung, so dass die Prüfung nicht fortgesetzt werden kann, muss sofort ein Arzt aufgesucht und dem Prüfungsamt unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Dienstunfähigkeit eingereicht werden.

Das Prüfungsamt kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung über die Erkrankung verlangen → § 35 (3) OVP.

Der gesamte Prüfungstag wird zu einem vom Prüfungsamt festgesetzten späteren Zeitpunkt mit anderer Themenstellung für alle Prüfungsleistungen neu angesetzt.

Schriftliche Arbeit

Anlage der Schriftlichen Arbeiten → § 32 (5)

Die Schriftlichen Arbeiten umfassen:

- Schriftliche Planung des Unterrichts (Ziele, ein oder mehrere didaktische Schwerpunkte, geplanter Verlauf des Unterrichts einschließlich der jeweiligen Begründungszusammenhänge)
- Darstellung der zugehörigen längerfristigen Unterrichtszusammenhänge

Jede Schriftliche Arbeit soll den Umfang von zehn Seiten nicht überschreiten (→ Umfang der Schriftlichen Arbeiten) und sich jeweils etwa zur Hälfte auf die schriftliche Planung des Unterrichts und zur Hälfte auf die Darstellung der längerfristigen Unterrichtszusammenhänge beziehen. Die Ausführungen zu den beiden Aspekten sind textgestalterisch voneinander zu trennen.

Die Schriftlichen Arbeiten sollen die Mitglieder des Prüfungsausschusses so informieren, dass zentrale Planungsentscheidungen begründet, verständlich und nachvollziehbar werden.

Schriftliche Arbeit als eigenständige Prüfungsleistung

Die Schriftlichen Arbeiten im Rahmen der Staatsprüfung müssen als Einzelarbeit angefertigt werden. Da die Schriftlichen Arbeiten eine eigenständige Leistung sind (wie auch schriftlich versichert wird), verbieten sich Beratungsgespräche darüber mit Ausbilderinnen bzw. Ausbildern aus Seminar und Schule von selbst.

Die eigenständige Leistung besteht auch darin, zu entscheiden, in welcher Reihenfolge und mit welcher Akzentuierung die Ausführungen zu den Aspekten **„Schriftliche Planung des Unterrichts“** und **„Darstellung der zugehörigen längerfristigen Unterrichtszusammenhänge“** gestaltet werden.

Das Format der Schriftlichen Arbeit wird nur im Rahmen der Staatsprüfung angefertigt.

Vorlage der Schriftlichen Arbeiten → § 32 (5)

Am Prüfungstag legen die Lehramtsanwärterinnen bzw. Lehramtsanwärter spätestens 60 Minuten vor Beginn der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung den Mitgliedern des

Prüfungsausschusses für jedes Fach eine Schriftliche Arbeit in vierfacher Ausfertigung vor. Eine Zusendung der Schriftlichen Arbeiten an die Mitglieder des Prüfungsausschusses im Vorfeld des Prüfungstages ist nicht zulässig.

Die anwesende Vertreterin oder der anwesende Vertreter der Kirche sowie die anwesende Schwerbehindertenvertretung erhalten jeweils ein Exemplar der Schriftlichen Arbeit der Prüfungsstunde. Für diese Personen sind zusätzliche Exemplare von den Lehramtsanwärterinnen bzw. Lehramtsanwärttern vorzubereiten.

Nichtvorlage der Schriftlichen Arbeiten → § 35 (2)

Werden die Schriftlichen Arbeiten nicht rechtzeitig vor Beginn der Prüfung vorgelegt, wird jede nicht vorgelegte Schriftliche Arbeit einzeln mit der Note ungenügend% bewertet.

Um die nachfolgende Unterrichtspraktische Prüfung dennoch bewerten zu können, befragt der Prüfungsausschuss die zu prüfende Lehramtsanwärterin bzw. den Lehramtsanwärter in diesem Fall vor der Unterrichtspraktischen Prüfung zu den Zielen, zum didaktischen Schwerpunkt und zum geplanten Verlauf des Unterrichts. Die Ausführungen werden in der Niederschrift festgehalten.

Äußere Form → Formularvorlage auf der Homepage des Landesprüfungsamtes

Das Deckblatt muss folgende Angaben enthalten:

- Name der Schule
- Name des Prüflings
- Datum der Prüfung
- Fach
- Beginn und Ende der Unterrichtspraktischen Prüfung
- Bezeichnung der Lerngruppen (auch für Außenstehende nachvollziehbar, insb. zugehörige Jahrgänge)
- Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der Klasse
- Ggf. Angaben zum Gemeinsamen Lernen (GL)
 - Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf
 - Namen und Funktion der im GL eingesetzten Lehrkräfte/weitere Personen
- Thema der Unterrichtsreihe/des Vorhabens
- Thema der Unterrichtspraktischen Prüfung
- Mitglieder des Prüfungsausschusses (keine Gäste aufführen)

Ein Inhaltsverzeichnis mit Seitenzahlen sowie die Zusammenstellung aller benutzten Quellen und Hilfsmittel sind vorgeschrieben. Zitate aus Internetquellen sind durch URL und Angabe des Datums zu belegen.

Alle Quellen müssen sorgfältig angegeben werden. Als Quellen gelten auch bereits vorliegende fremde und eigene schriftliche Planungen von Unterrichtsstunden oder Schriftliche Arbeiten.

Seitenformatierung

Aus Gründen der Vergleichbarkeit sind pro Seite etwa 2.500 Zeichen (einschließlich Leerzeichen) bei üblicher Einrichtung der Seite vorzusehen.

Die Mindestschriftgröße des Fließtextes ist 12 Punkt.

Schrifttypen, Zeilenabstand und Absatzformatierungen werden nicht vorgegeben. Die Anzahl der Zeichen pro Seite ist eigenständig zu ermitteln.

Sprache in der Schriftlichen Arbeit

In der Schriftlichen Arbeit muss auf die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache geachtet werden. (→ Gleichstellung von Mann und Frau in der Rechtssprache. Gem. RdErl. d. Justizministeriums, d. Ministerpräsidenten und aller Landesministerien vom 24. März 1993, MBl. NRW.S.780)².

Die Schriftliche Arbeit ist auf Deutsch abzufassen.

Umfang der Schriftlichen Arbeiten → § 32 (5)

Mit Blick auf das Gleichbehandlungsgebot soll der Umfang von zehn Seiten bei vorgegebener Formatierung (pro Seite maximal 2.500 Zeichen einschließlich Leerzeichen, Mindestschriftgröße 12 Punkt) nicht überschritten werden. Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Literaturverzeichnis, Versicherung und Anhang zählen nicht zu den zehn Seiten, sind jedoch durchzunummerieren.

Wird dieser Umfang überschritten, führt das ggf. zu einer Notenminderung. Sofern lehramtsspezifische Gegebenheiten von Bedeutung sind, können diese in der Planung Berücksichtigung finden, so dass ggf. der Umfang von 10 Seiten überschritten wird. Beispielsweise kann die Berücksichtigung individueller Förderbedarfe und Perspektivplanungen im Rahmen des gemeinsamen Lernens oder in Klassen einer Förderschule eine umfänglichere Auseinandersetzung mit individuellen Lernvoraussetzungen erforderlich machen. Diese Überschreitung der Seitenzahl muss in jedem Fall dem Prüfungsausschuss gegenüber schriftlich nachvollziehbar begründet werden.

Versicherung

Am Ende der Schriftlichen Arbeiten ist die folgende Versicherung abzugeben:

Ich versichere, dass ich die Schriftliche Arbeit eigenständig verfasst, keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt und die Stellen der Schriftlichen Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht habe. Das Gleiche gilt auch für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen. Anfang und Ende von wörtlichen Textübernahmen habe ich durch An- und Abführungszeichen, sinngemäße Übernahmen durch direkten Verweis auf die Verfasserin oder den Verfasser gekennzeichnet.%

Täuschungsversuch → § 37 (1)

Es ist bei den Schriftlichen Arbeiten sorgfältig darauf zu achten, dass alle Quellen, aus denen dem Wortlaut oder dem Sinn nach Textstellen, Arbeitsblätter etc. übernommen

² Auszug aus der Anlage zum RdErl. zur Gleichstellung von Mann und Frau in der Rechts- und Amtssprache:

- Eine gleichstellungsgerechte Gesellschaft erfordert auch eine gleichstellungsgerechte Rechtssprache.
- Die durchgängige Verwendung der männlichen Form zur abstrakten Bezeichnung von weiblichen und männlichen Personen (sog. generisches Maskulinum) trägt der Forderung nach sprachlicher Gleichstellung nicht angemessen Rechnung. ö
- Sprachliche Gleichstellung kann ö am erfolversprechendsten durch Verwendung von
 - o geschlechtsneutralen Umformulierungen
 - o Paarformelnerreicht werden.%

wurden, in jedem Einzelfall angegeben werden. Dies wird am Ende der Schriftlichen Arbeit versichert. Das bezieht sich auch auf Textstellen etc. von Arbeiten (z.B. Masterarbeit, Unterrichtsentwürfe), die die zu prüfende Lehramtsanwärterin bzw. der Lehramtsanwärter selbst in einem anderen Zusammenhang bereits vorgelegt hat (→ Äußere Form).

Sollten die Mitglieder des Prüfungsausschusses Übernahmen in der Schriftlichen Arbeit entdecken, die nicht entsprechend als Übernahmen gekennzeichnet sind, so werden sie die Art und den Umfang des Verstoßes in der Niederschrift vermerken und das Prüfungsamt benachrichtigen. Der Prüfungstag wird wie geplant fortgesetzt. Das Prüfungsamt entscheidet später über die Konsequenzen. → § 37 (2) OVP

Auch nach Aushändigung des Zeugnisses über das Bestehen der Staatsprüfung kann innerhalb von fünf Jahren ein Täuschungsversuch verfolgt werden. → § 37 (4) OVP

Planungshilfen

Folgende Erschließungsfragen können bei der Anfertigung der Schriftlichen Arbeiten helfen:

Schriftliche Planung des Unterrichts: Ziele

- Stehen die Ziele in erkennbarem Zusammenhang mit dem konkreten Unterrichtsvorhaben?
- Beziehen sich die Ziele auf den didaktischen Schwerpunkt bzw. die didaktischen Schwerpunkte der Stunde?
- Lassen die Ziele erkennen, dass im Rahmen der längerfristigen Unterrichtszusammenhänge ein nachhaltiger Kompetenzaufbau intendiert ist?
- Sind die Ziele der Unterrichtsstunde auf eine klare Lernprogression ausgerichtet?
- Nehmen die Ziele Möglichkeiten der individuellen Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler oder Schülergruppen planmäßig in den Blick?
- etc.

Schriftliche Planung des Unterrichts: Ein oder mehrere didaktische Schwerpunkte

- Sind der oder die didaktischen Schwerpunkte klar erkennbar?
- Werden der oder die didaktischen Schwerpunkte durch relevante Aspekte legitimiert?

Hierzu zählen insbesondere:

- Bezug zu Richtlinien und Lehrplänen
- Lernausgangslage der Schülerinnen und Schüler
- fachliche, fachdidaktische, lerntheoretische, entwicklungspsychologische oder weitere Zusammenhänge
- Sind die abgeleiteten methodischen und medialen Entscheidungen passgenau zu den Zielen der Stunde?
- Werden Maßnahmen zur Differenzierung und individuellen Förderung vorgesehen?
- etc.

Schriftliche Planung des Unterrichts: geplanter Verlauf des Unterrichts

- Ist die Darstellung des Unterrichtsverlaufs gut verständlich?
- Wird die Unterrichtsstunde hinreichend gegliedert?
- Ist in der Abfolge der einzelnen Unterrichtsschritte eine Lernprogression erkennbar?
- Werden die Übergänge zwischen den einzelnen Unterrichtsschritten funktional gestaltet?
- etc.

Darstellung der zugehörigen längerfristigen Unterrichtszusammenhänge

- Werden Leitgedanken und Intentionen für die längerfristigen Unterrichtszusammenhänge formuliert?
Hierzu gehört beispielsweise eine Auseinandersetzung
 - mit pädagogischen, psychologischen, lerntheoretischen und anderen Sichtweisen
 - mit fachdidaktischen Konzepten und Prinzipien
 - mit der Ausgestaltung des Erziehungsauftrages
 - mit Konzepten zur individuellen Förderung
- Werden die für die längerfristigen Unterrichtszusammenhänge vorliegenden schulischen Vereinbarungen (didaktische Jahresplanungen, schuleigene Lehrpläne, Förderpläne etc.) dargestellt und bei der Planung berücksichtigt?
- Wird die Einordnung der Unterrichtspraktischen Prüfung in die längerfristigen Unterrichtszusammenhänge durch eine Auflistung der Stundenthemen und eine kurze übersichtliche Darstellung des oder der jeweiligen didaktischen Schwerpunkte (ggf. durch ein Schaubild) veranschaulicht?
- Werden die längerfristigen Unterrichtszusammenhänge curricular legitimiert?
- Sind die längerfristigen Unterrichtszusammenhänge auf einen nachhaltigen Lern- und Entwicklungsprozess abgestellt?
- Ist eine Überprüfung des Lern- und Kompetenzzuwachses im Rahmen der längerfristigen Unterrichtszusammenhänge vorgesehen?
- Werden schulinterne Besonderheiten bei den längerfristigen Unterrichtszusammenhängen berücksichtigt?
- etc.

Bewertung der Schriftlichen Arbeiten → § 32 (9)

Bewertungsaspekte für die Schriftlichen Arbeiten ergeben sich aus der OVP und aus den Anforderungen an wissenschaftliches Arbeiten.

Die Schriftlichen Arbeiten werden unter Berücksichtigung des Grades der selbstständigen Leistung, des sachlichen Gehalts, der Einbindung der Unterrichtspraktischen Prüfung in die längerfristigen Unterrichtszusammenhänge und der sprachlichen Form mit einer Note gemäß § 28 OVP bewertet.

Grad der selbstständigen Leistung umfasst u.a.:

- Entwicklung neuer unterrichtlicher Perspektiven

- selbstständige Aufbereitung vorhandener theoretischer Konzepte für die Planung konkreter unterrichtlicher Situationen
- selbstständige Entwicklung adäquater Lernwege für die individuellen Lernbedürfnisse der Schülerinnen und Schüler oder Modifizierung bzw. neue Aufbereitung vorhandener unterrichtlicher Konzepte
- Nutzung vorhandener Entscheidungsmöglichkeiten vor dem Hintergrund schulischer Vorgaben

Sachlicher Gehalt umfasst u.a.:

- Berücksichtigung aktueller fachlicher, fachdidaktischer, fachmethodischer und allgemein lerntheoretischer sowie pädagogischer Konzepte bei der Unterrichtsplanung
- Entwicklung einer in sich stimmigen und plausiblen Unterrichtsplanung in der Schriftlichen Arbeit
- verständliche, differenzierte, geordnete und argumentativ schlüssige Gedankenführung
- Verwendung präzise geklärt und sachlich richtiger Begriffe

Einbindung der Unterrichtspraktischen Prüfung in die längerfristigen Unterrichtszusammenhänge umfasst u.a.:

- Klärung des Stellenwertes der jeweiligen Unterrichtspraktischen Prüfung in einem längerfristigen Unterrichtszusammenhang
- Sinnvolle Fortsetzung des vorangegangenen Lern- und Entwicklungsprozess für die Schülerinnen und Schüler in der Unterrichtspraktischen Prüfung
- Überprüfung und Nutzung der für die Unterrichtspraktische Prüfung geplanten Lernzuwächse der Schülerinnen und Schüler in den folgenden Stunden

Sprachliche Form umfasst u.a.:

- semantisch korrekte sprachliche Form
- fehlerfreie Rechtschreibung, Grammatik und Zeichensetzung
- den Anforderungen wissenschaftlichen Arbeitens entsprechende Zitierweise
- Einhaltung der Vorgaben zur geschlechtergerechten Sprache
- vollständige Angabe der genutzten Quellen

Unterrichtspraktische Prüfungen

Anlage der Unterrichtspraktischen Prüfungen → § 32 (2)

Unterrichtspraktische Prüfungen sind so anzulegen, dass in der didaktischen und methodischen Planung und Durchführung des Unterrichts auch Ihre Fähigkeit deutlich wird, komplexere unterrichtliche Situationen eigenständig und sachangemessen auf dem Stand der jeweiligen Fachdiskussion zu gestalten. Besondere Formen der Unterrichtspraktischen Prüfung (z.B. Unterrichtsgänge, Projekte mit außerschulischen Partnern) können mit Zustimmung des Prüfungsamtes erprobt werden. Die Zustimmung ist rechtzeitig, d.h. spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin, beim Prüfungsamt einzuholen.

Die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sind dafür verantwortlich, welche Themen und welche zugehörigen längerfristigen Unterrichtszusammenhänge sie für ihre Unterrichtspraktischen Prüfungen wählen und inwieweit sie damit o.a. Fähigkeiten zeigen können.

Auswahl der Lerngruppen

In der Staatsprüfung sollen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter unter Beweis stellen, dass sie in der gesamten Bandbreite der Lerngruppen ihres jeweiligen Lehramtes erfolgreich unterrichten können. Deshalb werden die Unterrichtspraktischen Prüfungen in unterschiedlichen Schulstufen oder Bildungsgängen durchgeführt. → § 32 (2) OVP

Lehramt	1. UPP in	2. UPP in
Lehramt an Grundschulen	Schuleingangsphase, Klasse 1 oder 2	Klasse 3 oder 4
Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen	Erprobungsstufe, Klasse 5 oder 6	Klasse 7 bis 10
Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen	Klasse 5 bis 10 (G 9) bzw. 5 bis 9 (G 8) (Sekundarstufe I)	Jahrgangsstufe 11 bis 13 (G 9) bzw. 10 bis 12 (G 8) (Sekundarstufe II)
Lehramt an Berufskollegs	Lerngruppe, die einer der Anlagen A bis E zugehörig ist	Lerngruppe, die einer anderen Anlage als der in der 1. UPP gewählten zugehörig ist
Lehramt für sonderpädagogische Förderung	in unterschiedlichen Bereichen gemäß der Struktur der jeweiligen Förderschule, ggf. im gemeinsamen Unterricht der Regelschule nach den o.a. Vorgaben	

Sind diese Vorgaben aus schulorganisatorischen Gründen nicht einzuhalten, ist eine Genehmigung der abweichenden Lerngruppen unter Angabe und mit dem Nachweis der besonderen Gründe rechtzeitig vor dem Prüfungstermin mit einem Formblatt zu beantragen. Besondere Gründe liegen z.B. vor, wenn im berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst der Unterrichtseinsatz nur in einer Klasse oder in einer Jahrgangsstufe erfolgt.

Die Seminare im ZfsL genehmigen die Ausnahmefälle in eigener Verantwortung und geben eine Durchschrift der Genehmigung zur Prüfungsakte.

Fächer und Fachrichtungen

Die Unterrichtspraktischen Prüfungen müssen in den Fächern durchgeführt werden, die im Zeugnis über die Masterprüfung oder die Erste Staatsprüfung ausgewiesen sind und in denen auch im Vorbereitungsdienst ausgebildet wurde.

Auch wenn die Masterprüfung oder die Erste Staatsprüfung in drei Fächern abgelegt wurde, werden die Bewerberinnen und Bewerber für den Vorbereitungsdienst von der Bezirksregierung mit zwei Fächern einem Seminar zugewiesen. Die zugewiesenen Fächer sind die Fächer, in denen am Ende der Ausbildung Beurteilungen erfolgen und Unterrichtspraktischen Prüfungen durchgeführt werden.

Beim Lehramt für sonderpädagogische Förderung werden die Bewerberinnen und Bewerber für den Vorbereitungsdienst von der Bezirksregierung mit einem Unterrichtsfach und einer sonderpädagogischen Fachrichtung einem ZfsL zugewiesen, auch wenn sie ihre Masterprüfung oder Erste Staatsprüfung in zwei Unterrichtsfächern und zwei sonderpädagogischen Fachrichtungen abgelegt haben. In dem zugewiesenen Unterrichtsfach und in der sonderpädagogischen Fachrichtung werden sie am Ende der Ausbildung beurteilt und führen die beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen durch.

Beim Lehramt an Grundschulen teilen die Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter dem Prüfungsamt mit dem Vorschlag der ~~bekannt~~ Seminausbilderin oder des ~~bekannt~~ Seminausbilders mit, ob eine Unterrichtspraktischen Prüfung in dem Fach Deutsch oder dem Fach Mathematik durchgeführt werden soll.

Dauer

Die Dauer der Unterrichtspraktischen Prüfungen beträgt in der Regel 45 Minuten.

Die Unterrichtspraktischen Prüfungen sollen jedoch 40 Minuten nicht unterschreiten und 60 Minuten nicht überschreiten. → § 32 (2) OVP

Überschreitet die an der Schule verbindliche Unterrichtseinheit diesen Rahmen, muss in der schriftlichen Arbeit ein ~~Beurteilungsfenster~~ (Beginn und Ende der Unterrichtspraktischen Prüfung) verbindlich ausgewiesen sein. Dieses ~~Beurteilungsfenster~~ das die Grundlage für die Bewertung durch den Prüfungsausschuss bildet, muss sich jedoch im o.a. Rahmen von 40 bis 60 Minuten bewegen.

Gespräche → § 32 (7)

Nach jeder Unterrichtspraktischen Prüfung, aber noch vor ihrer Bewertung folgt noch ein Gespräch der Lehramtsanwärterin bzw. des Lehramtsanwärters mit dem Prüfungsausschuss von jeweils etwa 15 Minuten Dauer.

Ziel der Gespräche ist es, die Fähigkeit der Lehramtsanwärterin bzw. des Lehramtsanwärters zu ermitteln, Planung und Durchführung des Unterrichts miteinander in Beziehung zu setzen.

Die prinzipiell offen angelegten Gespräche dienen der Konkretisierung und kritischen Überprüfung von Planungs- und Durchführungsentscheidungen.

Mögliche Gesprächsgegenstände sind z.B.:

- ein Abgleich zwischen den formulierten Zielen und dem Lernertrag
- die Angemessenheit des Lernzuwachses sowie dessen Sicherung
- der Umgang mit eventuell aufgetretenen besonderen Unterrichtssituationen vor dem Hintergrund der Unterrichtsplanung

Vorbereitung der Gespräche

Für die Vorbereitung der Gespräche werden der Lehramtsanwärterin bzw. dem Lehramtsanwärters jeweils ca. 15 Minuten gewährt. Dem sollte die Ausbildungsschule nach Möglichkeit auch durch die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten Rechnung tragen.

Gespräche als eigenständige Leistung

Da die Gespräche eine eigenständige Leistung im Rahmen der Staatsprüfung darstellen, sind Beratungen von anderen Personen, z.B. von Ausbildungslehrkräften nach der jeweiligen Unterrichtspraktischen Prüfung nicht zulässig.

Anlage der Gespräche

Die Gespräche werden smaterialfrei durchgeführt. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn die Lehramtsanwärterin bzw. der Lehramtsanwärter außer den Schriftlichen Arbeiten und den ggf. bei der Vorbereitung der Gespräche angefertigten persönlichen Notizen keine weiteren Materialien verwendet.

Die zu prüfende Lehramtsanwärterin bzw. der Lehramtsanwärter eröffnet die Gespräche mit jeweils einer Reflexion von ca. fünf Minuten. Erwartet wird eine strukturierte Darstellung,

- die Schwerpunkte in den Ausführungen setzt,
- nicht die Aussagen des schriftlichen Unterrichtsentwurfs wiederholt,
- die Genauigkeit der Selbstbeobachtung spiegelt,
- Gelungenes und weniger Gelungenes differenziert und
- ggf. Alternativen und Perspektiven aufzeigt.

Anschließend stellen die Mitglieder des Prüfungsausschusses ggf. Rückfragen, erfragen Begründungen und erbitten Erläuterungen zu weiteren Aspekten von Planung und Unterricht.

Solche Fragen oder Rückfragen sind kein Hinweis auf eine positive oder negative Bewertung, sondern dienen dem Prüfungsausschuss dazu, Eindrücke aus der Unterrichtspraktischen Prüfung richtig einzuordnen.

Bewertungsgrundlagen der Unterrichtspraktischen Prüfungen

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bewerten, ob und in welchem Maße bei den Unterrichtspraktischen Prüfungen die Ziele des Vorbereitungsdienstes gemäß § 1 OVP 2016 erreicht wurden. Bewertungsgrundlagen sind dabei die in Anlage 1 zur OVP 2016 ausgewiesenen Kompetenzen und Standards.

Bei der Bewertung der Unterrichtspraktischen Prüfungen wird auch beurteilt, ob die Fähigkeit erkennbar geworden ist,

- komplexere unterrichtliche Situationen
- eigenständig und
- sachangemessen
- auf dem Stand der jeweiligen Fachdiskussion

zu gestalten.

Bewertet wird die tatsächlich gezeigte Leistung, nicht eine denkbare oder prinzipiell zugetraute Leistungsmöglichkeit.

Bei der Bewertung der Unterrichtspraktischen Prüfungen wird berücksichtigt, inwieweit die Lehramtsanwärterin bzw. der Lehramtsanwärter in den Gesprächen in der Lage ist, die Qualität des eigenen Lehrens zu überprüfen.

Bei einer Unterrichtspraktischen Prüfung unter Einbeziehung einer sonderpädagogischen Fachrichtung erfolgt die Bewertung nur mit einer Note unter Berücksichtigung der fach- und fachrichtungsbezogenen Leistungen.

Die in der Unterrichtspraktischen Prüfung gezeigte Leistung wird mit einer der in § 28 OVP definierten Noten bewertet.

Kolloquium

Anlage des Kolloquiums → § 33

Das Kolloquium ist ein an wissenschaftlichen Standards orientiertes Gespräch, in dem Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter sich mit komplexen pädagogischen Fragestellungen auseinandersetzen und zeigen sollen, dass sie die geforderten fachlichen Standards für professionelles Lehrerhandeln gemäß Anlage 1 zur OVP erreicht haben.

Im Zentrum der Erörterung stehen zentrale Bereiche des beruflichen Handelns. Zum Nachweis der erworbenen Kompetenzen sollen im Kolloquium komplexe Handlungssituationen theoriegeleitet analysiert, fachbezogen erörtert und praxisbezogen reflektiert werden.

Ablauf und Dauer → § 33 (1)

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses legen den Ablauf des Kolloquiums fest. Es sollten im Kolloquium mehrere zentrale berufliche Handlungsbereiche angesprochen werden.

Im Sinne einer erwachsenenpädagogisch angelegten Prüfungsgestaltung kann der Prüfungsausschuss der Lehramtsanwärterin bzw. dem Lehramtsanwärter die Möglichkeit einräumen, mit einer Handlungssituation aus der eigenen pädagogischen Praxis das Prüfungsgespräch zu eröffnen. Diese Handlungssituation soll dem Ausschuss spätestens nach der zweiten Unterrichtspraktischen Prüfung mitgeteilt werden.

Die Gesprächseröffnung durch die Lehramtsanwärterin bzw. den Lehramtsanwärter soll möglichst 5 Minuten nicht überschreiten, bevor der Prüfungsausschuss das Gespräch zur gewählten Handlungssituation vertiefend weiterführt. Das Kolloquium wird materialfrei durchgeführt. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn die Lehramtsanwärterin bzw. der Lehramtsanwärter keine Materialien verwendet, die außerhalb der Prüfungssituation vorbereitet wurden.

Das Kolloquium dauert 45 Minuten.

Bewertungsgrundlagen → § 33 (4)

Die im Kolloquium erbrachte Leistung wird mit einer Note gemäß § 28 OVP bewertet. Bewertungskriterien sind: Komplexität der Problemdarstellung, sachlicher Gehalt der Ausführungen, Folgerichtigkeit der Gedankenführung, Eigenständigkeit des Urteils und Kommunikationsfähigkeit.

Komplexität der Problemdarstellung umfasst u.a.:

- theoriegeleitete Analyse der Handlungssituation
- begründete Schwerpunktsetzung auf die für die Handlungssituation relevanten Aspekte
- Ableitung von für die Praxis tragfähigen Konsequenzen aus der vorhergehenden Analyse
- Begründung von Vernetzungen zu weiteren relevanten Handlungssituationen
- Entwicklung innovativer Problemlösungen aus der Verbindung von Theorie und Praxis

Sachlicher Gehalt der Ausführungen umfasst u.a.:

- präzise Klärung und sachlich richtige Verwendung der Fachbegriffe
- Herstellung zutreffender Bezüge zur aktuellen und relevanten Fachliteratur
- Vereinbarkeit der Ausführungen mit schulgesetzlichen Regelungen, Richtlinien und Lehrplänen

Folgerichtigkeit der Gedankenführung umfasst u.a.:

- verständlicher, differenzierter, geordneter und argumentativ schlüssiger Vortrag
- inhaltlich plausible und überzeugende Ausführungen

Eigenständigkeit des Urteils umfasst u.a.:

- kritisches Hinterfragen und Bewerten von Fachliteratur und erprobten Praxiskonzepten
- Begründung und ggf. Verteidigung einer eigenen Position
- Begründung eigener konzeptioneller Entscheidungen durch relevante Theorien und Modelle
- selbstkritische Beurteilung eigener Handlungskonzepte und eigenen Professionshandelns

Kommunikationsfähigkeit umfasst u.a.:

- verständliche, semantisch korrekte, prägnante und anschauliche Ausführungen
- Zuhören, Eingehen auf Fragen und Impulse der Ausschussmitglieder
- sachliches und gelassenes Umgehen mit Gegenpositionen
- Hineinversetzen in die Perspektive in Schule handelnder Personen (z.B. Eltern, Kolleginnen und Kollegen) und entsprechendes Argumentieren

Staatsprüfung allgemein

Bestehensregelungen → § 34 (2)

Die Staatsprüfung ist am Prüfungstag bestanden, wenn

- das ermittelte Gesamtergebnis mindestens ausreichend (4,00) ist und

- die durch zwei geteilte Summe der Noten der beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen mindestens ausreichend%(4,00) ist und
- von den vier Noten (Endnote der Langzeitbeurteilung der Schule, Endnote der Langzeitbeurteilung des ZfsL, Note der Unterrichtspraktischen Prüfung im Fach 1 und Note der Unterrichtspraktischen Prüfung im Fach 2) mindestens drei ausreichend%(4,00) oder besser sind.

Für den Fall, dass die durch zwei geteilte Summe der Noten der beiden Langzeitbeurteilungen nicht mindestens ausreichend%(4,00) ist, gilt die Staatsprüfung als nicht bestanden. Der Prüfungstag findet nicht statt.

Ermittlung des endgültigen Gesamtergebnisses → § 34 (1)

Das Prüfungsamt ermittelt das endgültige Gesamtergebnis der Staatsprüfung. In das Gesamtergebnis fließen ein:

- die fünffach gewichtete Note der Langzeitbeurteilung der Schule
- die fünffach gewichtete Note der Langzeitbeurteilung des ZfsL
- die einfach gewichtete Note der ersten Schriftlichen Arbeit
- die dreifach gewichtete Note der ersten Unterrichtspraktischen Prüfung
- die einfach gewichtete Note der zweiten Schriftlichen Arbeit
- die dreifach gewichtete Note der zweiten Unterrichtspraktischen Prüfung
- die zweifach gewichtete Note des Kolloquiums

Die ermittelte Summe wird durch 20 geteilt. Unter Berücksichtigung von zwei Dezimalstellen legt das Prüfungsamt die Note für die Staatsprüfung fest.

Eine Aufstellung aller in das Gesamtergebnis eingegangenen einzelnen Noten wird zusammen mit dem Zeugnis über die Staatsprüfung ausgehändigt.

Zeugnis → § 39

Über die bestandene Staatsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, über die nicht bestandene Staatsprüfung eine Bescheinigung.

Die Fächer der Masterprüfung oder der Ersten Staatsprüfung, die während des Vorbereitungsdienstes nicht benotet wurden und die auch nicht in der Staatsprüfung geprüft wurden, werden im Zeugnis über die Staatsprüfung mit dem Zusatz ausgewiesen, dass auch die Lehrbefähigung für diese Fächer erworben wurde.

Erwerb mehrerer Lehramtsbefähigungen → § 25

Bewerberinnen und Bewerber absolvieren Vorbereitungsdienst und Staatsprüfung im Lehramt ihrer Wahl, wenn vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst Masterprüfungen oder Erste Staatsprüfungen für mehrere Lehrämter abgelegt wurden. Wenn nach Eintritt in den Vorbereitungsdienst Masterprüfungen oder Erste Staatsprüfungen für weitere Lehrämter bestanden werden, wird der einmal begonnene Vorbereitungsdienst in dem vorher gewählten Lehramt beendet.

Mit erfolgreichem Ablegen der Staatsprüfung wird nach Maßgabe des § 15 LABG in Verbindung mit § 25 (3) OVP auch die Befähigung für das weitere Lehramt erworben. Ausgestellt wird dann ein Zeugnis über die Staatsprüfung für das Lehramt, in dem der Vorbereitungsdienst absolviert wurde. Die weiteren Lehrämter werden auf dem Zeugnis über die Staatsprüfung nicht ausgewiesen.

Der Nachweis der weiteren Lehramtsbefähigung bei den Lehrereinstellungsbehörden erfolgt vielmehr durch Vorlage des Zeugnisses der Masterprüfung oder der Ersten Staatsprüfung für das weitere Lehramt und des am Ende des Vorbereitungsdienstes ausgestellten Zeugnisses über die Staatsprüfung für das Lehramt, auf das der Vorbereitungsdienst ausgerichtet war.

Ausgabe des Zeugnisses bei Regeldauer des Vorbereitungsdienstes → § 39 (4)

Sobald die Staatsprüfung abgeschlossen ist und die Prüfungsakte vollständig im Landesprüfungsamt vorliegt, wird das endgültige Gesamtergebnis der Staatsprüfung ermittelt.

Bei bestandener Staatsprüfung wird das Zeugnis auf den Tag datiert, an dem das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben wird. Das ist der von der Bezirksregierung festgelegte letzte Tag des Vorbereitungsdienstes, bei Einstellung zum 01.05. also der 31.10. des nächsten Jahres.

Die Ausgabe der Zeugnisse über die Staatsprüfung erfolgt am Ende des Vorbereitungsdienstes im ZfsL. Die Zentren legen jeweils den Rahmen für die Ausgabe der Zeugnisse fest.

Ausgabe des Zeugnisses bei verlängertem Vorbereitungsdienst → § 39 (4)

Bei verlängertem Vorbereitungsdienst (z.B. wegen Krankheit oder Mutterschutz) liegt die Staatsprüfung außerhalb der Regeldauer von 18 Monaten. Das Zeugnis wird auf den Tag der Staatsprüfung datiert und mit Postzustellungsurkunde zugesandt. Mit dem Tag der schriftlichen Mitteilung des Ergebnisses der Staatsprüfung (d.h. bei Erhalt des Zeugnisses) erfolgt das Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis.

Ausgabe des Zeugnisses bei verkürztem Vorbereitungsdienst → § 39 (4)

Bei bestandener Staatsprüfung wird das Zeugnis auf den Tag datiert, an dem das Prüfungsergebnis schriftlich bekannt gegeben wird. Das ist der von der Bezirksregierung festgelegte letzte Tag des Vorbereitungsdienstes. Das Zeugnis wird mit Postzustellungsurkunde zugesandt.

Elternzeit und Mutterschutz während des Vorbereitungsdienstes

Während der Elternzeit ruht der Vorbereitungsdienst und die Elternzeit wird nicht auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes angerechnet.

Zeiten des Mutterschutzes rechnen zum Vorbereitungsdienst. Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag von der Bezirksregierung um diese Zeiten verlängert werden.

Ausgabe der Bescheinigung → § 39 (4)

Bei erstmalig oder endgültig nicht bestandener Staatsprüfung wird eine Bescheinigung mit Postzustellungsurkunde zugesandt, die auf den Tag datiert ist, an dem die Prüfung nicht bestanden wurde. Bei endgültig nicht bestandener Staatsprüfung endet das Beamtenverhältnis mit der Zustellung der Bescheinigung.

Vorläufige Bescheinigungen über die Staatsprüfung

Aus rechtlichen Gründen ist es nicht möglich, vor Zeugnisausgabe eine vorläufige Bescheinigung über die bestandene Staatsprüfung auszustellen. Dies gilt auch für Bewerbungen außerhalb von Nordrhein-Westfalen. Von diesbezüglichen Anfragen an das Prüfungsamt ist abzusehen.

Das Landesprüfungsamt leistet im Einzelfall bei schriftlichen Anfragen der Einstellungsbehörde eines anderen Bundeslandes Amtshilfe und erteilt . soweit möglich . an die Einstellungsbehörde direkt die für eine Einstellung notwendigen Auskünfte.

Wiederholung der Staatsprüfung → § 38 (1)

Die Staatsprüfung kann einmal wiederholt werden. Das Prüfungsverfahren wird nicht unterbrochen; eine Meldung zur Wiederholungsprüfung ist nicht nötig.

Verlängerung des Vorbereitungsdienstes nach erstmalig nicht bestandener Staatsprüfung → § 38 (2)

Bei erstmalig nicht bestandener Staatsprüfung wird der Vorbereitungsdienst generell um 6 Monate . gerechnet ab dem ursprünglichen Ende des Vorbereitungsdienstes . verlängert.

In Fällen, in denen die Staatsprüfung erstmalig nicht bestanden wurde,

- weil die Staatsprüfung ohne schwerwiegenden Grund nicht angetreten wurde,
- weil ein ordnungswidriges Verhalten (z.B. Täuschungsversuch) vorlag,

entscheidet das Prüfungsamt über eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes von bis zu sechs Monaten Dauer.

Vorwurf der Befangenheit und andere Verfahrensfehler

Befangenheit von Beurteilerinnen und Beurteilern ist nur dann anzunehmen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen. Hierfür müssen belastbare Tatsachen vorliegen, die ohne Rücksicht auf individuelle Empfindlichkeiten der Lehramtsanwärterin oder des Lehramtsanwärters den Schluss rechtfertigen, dass diese Beurteilerin bzw. dieser Beurteiler nicht die notwendige Distanz und sachliche Neutralität bei der Beurteilung aufbringen wird.

Eine solche Besorgnis der Befangenheit muss dem Prüfungsamt unverzüglich mitgeteilt werden, so dass noch die Möglichkeit gegeben ist, nach Prüfung des Sachverhalts ggf. Abhilfe zu schaffen.

Diese Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung gilt ebenso in Bezug auf alle anderen denkbaren Verfahrens- und Ausbildungsfehler, die die Lehramtsanwärterin oder den Lehramtsanwärter aus eigener Sicht so stark beeinträchtigt haben, dass sie oder er die Staatsprüfung (noch) nicht absolvieren kann.

Akteneinsicht

Es kann erst nach Abschluss der gesamten Prüfung und Aushändigung des Zeugnisses bzw. der Bescheinigung über die nicht bestandene Prüfung im Prüfungsamt Einsicht in die Prüfungsakte genommen werden. Die Einsichtnahme kann persönlich oder durch eine bevollmächtigte Person erfolgen und ist in der Regel nur einmal möglich.

Akteneinsicht kann nur erfolgen, solange die Prüfungsentscheidung noch nicht unanfechtbar ist (also ein Monat nach Entgegennahme des Zeugnisses über eine bestandene Staatsprüfung, ein Monat nach Zustellung der Bescheinigung über die nicht bestandene Prüfung). Die Akteneinsicht ist beim Prüfungsamt schriftlich zu beantragen.

Gegenäußerung → § 16 (5)

Innerhalb einer Woche nach Aushändigung besteht das Recht der Gegenäußerung zu den Langzeitbeurteilungen gemäß § 16 OVP der Schulleitung und des Zentrums für schulpraktische Lehrerausbildung. Da die Gegenäußerung keinen Widerspruch darstellt, wird sie zur Kenntnis genommen und der Personalakte beigelegt, ohne dass eine Rückmeldung gegeben wird.

Widerspruch → § 30 (5)

Ein Widerspruch gegen Prüfungsleistungen ist erst nach Erhalt des Zeugnisses über eine bestandene Staatsprüfung bzw. nach dem Erhalt einer Bescheinigung über eine nicht bestandene Staatsprüfung möglich.

Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesprüfungsamt einzureichen. Ein Widerspruch kann gegen das Gesamtergebnis der Staatsprüfung und gegen jede Teilleistung, die in die Gesamtnote eingeht, eingelegt werden.

Das Prüfungsamt holt bei Widerspruchsverfahren von den Personen, die eine angegriffene Bewertung der Ausbildungs- und Prüfungsleistung vorgenommen haben, eine Stellungnahme ein. Eine Neubewertung durch weitere Personen erfolgt nicht.

Exkurs: Besondere Prüfung in Erziehungswissenschaft bzw. im Unterrichtsfach des didaktischen Grundlagenstudiums → § 50 (5) (auslaufend)

Prüfungszeitraum

Wenn die Hochschulabschlussprüfung als Erste Staatsprüfung oder als Teilprüfung der Ersten Staatsprüfung anerkannt worden ist, aber die erziehungswissenschaftlichen Studien bzw. (bezogen auf das Lehramt GHRGe) das didaktische Grundlagenstudium in einem Unterrichtsfach (Deutsch oder Mathematik) nicht durch Prüfungen nachgewiesen wurden, müssen solche Nachweise im Rahmen des Vorbereitungsdienstes durch besondere Prüfungen spätestens bis zum Ende des neunten Ausbildungsmonats erbracht werden.

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Das Prüfungsamt bestimmt für diese besondere Prüfung alle Mitglieder des Prüfungsausschusses.

Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen: Schulaufsicht oder eine Seminarausbilderin bzw. ein Seminarausbilder (Vorsitz), eine Leiterin bzw. ein Leiter des Vorbereitungskurses und eine weitere Seminarausbilderin bzw. ein weiterer Seminarausbilder.

Ablauf und Dauer der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem Kolloquium, das 60 Minuten dauert. Die Regelungen der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen zum erziehungswissenschaftlichen Studium bzw. zum didaktischen Grundlagenstudium gelten entsprechend.

In der besonderen Prüfung in Erziehungswissenschaft sollen Kenntnisse erziehungswissenschaftlicher Theorien unter Anwendung der Fachsprache und vernetzt mit Blick auf die pädagogische Praxis nachgewiesen werden.

In der besonderen Prüfung im Unterrichtsfach des didaktischen Grundlagenstudiums sind Grundkenntnisse in den fachwissenschaftlichen Sachverhalten und Fähigkeiten zu deren Vermittlung unter Beweis zu stellen, indem Lösungsansätze für Probleme der pädagogischen Praxis unter Anwendung fachbezogener Theorien und wissenschaftlicher Methoden entwickelt werden.

Eine besondere Prüfung erstreckt sich auf drei Themenschwerpunkte aus unterschiedlichen Teilgebieten, die im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter des Vorbereitungskurses gewählt werden.

Bei der besonderen Prüfung handelt es sich um ein Fachgespräch; Materialien, die von der Lehramtsanwärterin bzw. dem Lehramtsanwärter außerhalb der Prüfungssituation vorbereitet wurden, sind nicht zugelassen.

Noten

Das Ergebnis dieser besonderen Prüfung wird mit einer Note gemäß § 29 OVP vom 11.11.2003 bewertet und nach der Prüfung bekannt gegeben.

Diese Note wird im Gesamtergebnis der Staatsprüfung nicht berücksichtigt. Eine entsprechende Bescheinigung über diese bestandene besondere Prüfung ergeht vom Prüfungsamt spätestens zusammen mit dem Zeugnis über die Staatsprüfung.

Nichtbestehen und Wiederholen der Prüfung

Die besondere Prüfung in Erziehungswissenschaft bzw. im Unterrichtsfach des didaktischen Grundlagenstudiums gilt als nicht bestanden, wenn in der Prüfung nicht mindestens die Note ausreichend (4,0) erreicht wurde oder wenn die Prüfung nicht bis zum Ende des neunten Ausbildungsmonats abgelegt wurde.

Die Prüfung kann einmal innerhalb der folgenden drei Monate wiederholt werden.

Über die nicht bestandene besondere Prüfung erstellt das Prüfungsamt einen Bescheid und eine Bescheinigung.

Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst

Wenn die Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder innerhalb der Dreimonatsfrist nicht abgelegt wurde, erfolgt keine Zulassung zum Verfahren der Staatsprüfung. Eine umgehende Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst durch die zuständige Bezirksregierung ist die Folge.

Ein Widerspruch gegen das Prüfungsergebnis hat hinsichtlich der Entlassungsentscheidung keine aufschiebende Wirkung.

Versäumen von Prüfungsterminen

Bei Nichterscheinen ohne schwerwiegenden Grund (→ Erkrankung vor dem Prüfungstag und Prüfungsfähigkeit) zum vorgegebenen Prüfungstermin gilt die besondere Prüfung in Erziehungswissenschaft bzw. im Unterrichtsfach des didaktischen Grundlagenstudiums als nicht bestanden.

Exkurs: Besondere Prüfung in Bildungswissenschaften → § 13 OBAS

(betrifft nur Lehrkräfte in Ausbildung gemäß der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern und der Staatsprüfung - OBAS)

Prüfungszeitraum

Die besondere Prüfung in Bildungswissenschaften ist spätestens bis zum Ende des ersten Ausbildungshalbjahres abzulegen. Voraussetzung für die Ablegung der Prüfung ist die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs zur Qualifizierung in Bildungswissenschaften. Sofern im Rahmen des Hochschulstudiums bereits bildungswissenschaftliche Studien nach dem Lehrerausbildungsgesetz nachgewiesen wurden, erübrigen sich Qualifizierung und Prüfung. Die Entscheidung über die Freistellung von Qualifizierung und Prüfung trifft die zuständige Bezirksregierung.

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Das Prüfungsamt bestimmt für diese besondere Prüfung in Bildungswissenschaften alle Mitglieder des Prüfungsausschusses.

Der Prüfungsausschuss setzt sich wie folgt zusammen: eine Ausbilderin oder ein Ausbilder des ZfsL, die oder der nicht an der Ausbildung beteiligt ist (Vorsitz), die Leiterin bzw. den Leiter des Kurses zur Qualifizierung in Bildungswissenschaften und eine weitere Ausbilderin oder ein Ausbilder des ZfsL, die oder der unmittelbar an der Ausbildung beteiligt ist.

Ablauf und Dauer der Prüfung

Die Prüfung besteht aus einem Kolloquium, das 60 Minuten dauert. Inhalte der Prüfung ergeben sich aus den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz zu den Standards für die Lehrerbildung unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes.

Bei der besonderen Prüfung handelt es sich um ein Fachgespräch; Materialien, die von der Lehramtsanwärterin bzw. dem Lehramtsanwärter außerhalb der Prüfungssituation vorbereitet wurden, sind nicht zugelassen.

Bestehen der Prüfung

Die besondere Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen den Anforderungen entsprechen. Das Bestehen oder Nichtbestehen wird nach der Prüfung vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses mündlich mitgeteilt. Eine Note wird nicht vergeben.

Das Ergebnis einer bestandenen besonderen Prüfung in Bildungswissenschaften wird im Gesamtergebnis der Staatsprüfung nicht berücksichtigt. Eine entsprechende Bescheinigung über die bestandene besondere Prüfung ergeht vom Prüfungsamt spätestens zusammen mit dem Zeugnis oder der Bescheinigung über die Staatsprüfung.

Nichtbestehen und Wiederholen der Prüfung

Die besondere Prüfung in Bildungswissenschaften gilt als nicht bestanden, wenn die Leistungen den Anforderungen nicht genügen oder wenn die Prüfung ohne schwerwiegenden Grund nicht bis zum Ende des ersten Ausbildungshalbjahres abgelegt wurde.

Die Prüfung kann einmal innerhalb der folgenden drei Monate wiederholt werden.

Über die nicht bestandene besondere Prüfung in Bildungswissenschaften erstellt das Prüfungsamt unverzüglich einen Bescheid und eine Bescheinigung.

Beendigung der berufsbegleitenden Ausbildung

Wenn die Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder innerhalb der Dreimonatsfrist nicht abgelegt wurde, erfolgt keine Zulassung zum Verfahren der Staatsprüfung. Die berufsbegleitende Ausbildung wird dann durch die Bezirksregierung beendet.

Ein Widerspruch gegen das Prüfungsergebnis hat hinsichtlich der Entscheidung zur Beendigung der berufsbegleitenden Ausbildung keine aufschiebende Wirkung.

Versäumen von Prüfungsterminen

Bei Nichterscheinen ohne schwerwiegende Gründe (→ Erkrankung vor dem Prüfungstag und Prüfungsfähigkeit) zum vorgegebenen Prüfungstermin gilt die besondere Prüfung in Bildungswissenschaften als nicht bestanden.

Sonstiges

Kontakt zum Landesprüfungsamt

Das Landesprüfungsamt ist wie folgt zu erreichen:

Landesprüfungsamt
für Lehrämter an Schulen
Otto-Hahn-Str. 37
D-44227 Dortmund
Tel.: 0231/936977-0
Fax: 0231/936977-79

Homepage

Die Internetanschrift des Landesprüfungsamtes lautet: www.pruefungsamt.nrw.de

Auf der Homepage des Landesprüfungsamtes sind neben den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern der einzelnen Dienstbereiche auch allgemeine Termine des Prüfungsverfahrens, die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen und Verfügungen des Landesprüfungsamtes zu finden.

Formulare

Benötigte Formulare für das Prüfungsverfahren sind in den ZfsL verfügbar oder stehen zum Download auf der Homepage des Landesprüfungsamtes bereit.